

Satzung des Fördervereins der GS Buchholz-Westerwald

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule Buchholz-Westerwald“.

Er erhält nach Eintragung ins Vereinsregister den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 53567 Buchholz, Auf dem Otenbruch 1.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Abschnitte steuerbegünstigte Zwecke und mildtätige Zwecke der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Zweck wird insbesondere erfüllt durch

- Anschaffung von neuen Spielgeräten, Arbeitsmitteln, Musikinstrumenten, Büchern für die Schulbücherei und Neuen Medien
- Unterstützung bei Klassenfahrten und Exkursionen
- Unterstützung bei verbindlichen Schul- und Sportfesten, Theateraufführungen und weiteren schulischen Projekten
- Verschönerung des Schulhofs und Anschaffung neuer Einrichtungsgegenstände.

Die Mittel des Vereins dürfen nur dem satzungsmäßigen Zweck entsprechend verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist nur in den Grenzen des § 14 Abgabenverordnung zulässig.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Ortsgemeinde Buchholz, die es für die bereits genannten Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekannt zu geben.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst dann

beschlossen werden, nachdem seit der Absendung der zweiten Mahnung drei Monate verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von drei Wochen, Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels Einschreibe-Brief bekannt zu machen. Gegen den Ausschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand diese der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzutragen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen seinen Ausschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass der Ausschluss nicht gerichtlich angefochten werden kann.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Jedes Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und zu fördern.
- b) das Vereinsvermögen fürsorglich zu behandeln.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand; dieser ist untergliedert in
 - den geschäftsführenden Vorstand und in
 - den Beirat

§ 7 Vorstand, Beirat

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen, dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem 1. Kassierer. Er wird durch die Mitgliederversammlung gewählt.

Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl in ihrem Amt.

Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen kommissarischen Vorsitzenden.

Innerhalb von drei Monaten sind Neuwahlen durchzuführen.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

Der/die Leiter/in der GS Buchholz und eine weitere Lehrperson dieser Schule, die vom Kollegium zu wählen ist, sind beratende Mitglieder Kraft ihres Amtes.

2. Der Beirat besteht aus bis zu zehn Personen und wird von der Mitglieder- bzw. Jahreshauptversammlung gewählt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes, des Beirates und Beschlussfassung

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, für die nicht nach Gesetz oder Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist.
2. Seine Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.
3. Über die Vergabe der Mittel entscheidet der erweiterte Vorstand gemäß § 2.

§ 9 Befugnisse der Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr.
2. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands.
3. Entlastung des Vorstands.
4. Wahl des Vorstands.
5. Wahl von 2 Kassenprüfern.
6. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages.
7. Beschlussfassung über die praktische und inhaltliche Arbeit des Vereins.
8. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung, durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Asbach einberufen.

Mitglieder, die nicht in diesem Zustellbezirk gemeldet sind, müssen schriftlich eingeladen werden. Die Frist beginnt einen Tag nach Absendung des Einladungsschreibens. Datum des Poststempels!

Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugestellt, wenn es an die letzte, vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich!! Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln erforderlich.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann in einer Sitzung nur mit Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Kommt diese Änderung nicht zustande, so kann frühestens nach vier Wochen über diese Änderung der Zwecksetzung erneut abgestimmt werden. Dann ist eine Mehrheit von vier Fünfteln erforderlich.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, dass vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Name des Versammlungsleiters,
- Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- Anwesenheitsliste,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 12 Änderung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt diese unmittelbar. Hierzu ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 9, 10, 11, und 12 entsprechend.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 11 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt sind der Vorsitzende und der stellvertretene Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt der Ortsgemeinde Buchholz zu, die es für den oben genannten gemeinnützigen Zweck zu verwenden hat. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert. Eine Änderung der Satzung hinsichtlich der Person des Anfallberechtigten bedarf der Genehmigung des Finanzamtes. ---

Geschrieben und gelesen am 13. April 2000

1. Änderung der Satzung am 09.05.2017